

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00158 vom 22. Januar 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00158)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00158 du 22 janvier 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00158 del 22 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der 19 68 geborene X.\_\_\_\_

hat nach der Grundschule keinen Beruf erlernt (Urk. 6/4/5). Zuletzt war er von November 2007 bis zur gegenseitig vereinbarten Auflösung des Arbeitsverhältnisses Ende März 2018 (Urk. 6/15/3) bei der

Z.\_\_\_\_

in

A.\_\_\_\_

als

Betriebsmitarbeiter /Logistiker

tätig

(Urk.

6/28/1-2,

Urk. 6/73/40 , Urk. 6/73/102-103 ) . Am

#### **E. 1.1.1**

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über

die

Invalidenversicherung

(IVG)

sowie

der

Verordnung

über

die

Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1.

Januar 2022. Entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Grundsätzen

(vgl.

BGE

144

V

210

E.

4.3.1)

ist

nach

der

bis

zum

31.

Dezember

2021

geltenden

Rechtslage zu beurteilen, ob bis zu diesem Zeitpunkt ein Rentenanspruch entstanden ist. Steht ein erst nach dem 1.

Januar 2022 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion, findet darauf das seit diesem Zeitpunkt geltende Recht Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_452/2023 vom 24.

Januar 2024 E.

3.2.1 mit Hinweisen).

Auf Grund der im Juli 2018 anhängig gemachten Anmeldung bei der Invalidenversicherung könnten allfällige Leistungen frühestens ab Januar 2019

ausgerichtet werden (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG). V om 23. August 2019 bis 7. August 2020 durchlief der Beschwerdeführer berufliche Massnahmen, vom 25. November 2019 bis

7.

August

2020

bezog

er

zudem

ein

Taggeld

(Urk.

6/50/ 2-4) .

Da

der

Rentenanspruch

nicht

entstehen

kann,

solange

Eingliederungsmassnahmen

durchgeführt

werden

(vgl.

Art.

28

Abs.

1

lit .

a

IVG;

vgl.

Meyer/Reichmuth,

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Auflage 2022, N. 7 zu Art. 28 mit Hinweisen) beziehungsweise die versicherte Person ein Taggeld nach Art. 22 IVG beanspruchen kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 IVG sowie

Meyer/Reichmuth,

a.a.O.,

N.

### **E. 1.1.2**

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 19.

Juni

2020 (Weiterentwicklung

der

IV)

bleibt

der

bisherige

Rentenanspruch

für

Rentenbezügerinnen und -bezüger, deren Rentenanspruch vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist und die bei Inkrafttreten dieser Änderung das 55.

Altersjahr noch nicht vollendet haben, solange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel

17 Absatz

1 ATSG ändert ( lit .

b Abs.

1). Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Artikel

17 Absatz

1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel

28b dieses Gesetzes zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt ( lit . b Abs. 2).

### **E. 1.2**

Da

sich

der

Beschwerdeführer

am

2.

Juli

2018

z um

Renten bezug

angemeldet

hatte ( Urk. 6/4 ), konnte der Anspruch auf eine Rente nach Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate später, mithin am 2. Januar 2019 entstehen. Damals hatte der Beschwerdeführer, der vom 8. Januar 2018 bis zum 30. April 2019 in sämtlichen Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig war, auch die einjährige Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1

lit . b IVG mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 100 % bestanden (vgl. auch Urk. 6/88/9). 5.

### **E. 1.3**

Die IV-Stelle verneinte einen Rentenanspruch unter anderem deshalb, weil sie davon

ausging,

aufgrund

des

Grundsatzes

«Eingliederung

vor

Rente»

sei

ein

allfälliger Rentenanspruch erst nach Abschluss der beruflichen Massnahmen per Juli 2021 zu prüfen (Urk. 2 S. 1).

Zum einen ist den Akten indes zu entnehmen, dass der von Taggeldern begleitete Arbeitsversuch nur bis zum 7. August 2020 an dauerte (Urk. 6/42-46, Urk. 6/49, Urk. 6/52-53). Zum anderen trifft es zwar zu, dass Rentenleistungen aufgrund des Grundsatzes «Eingliederung vor Rente » (vgl.

Art. 28 Abs. 1 lit . a IVG) erst dann auszurichten sind, wenn keine zumutbaren Eingliederungsmassnahmen mehr in Betracht fallen. Allerdings kann eine Rente bereits vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (allenfalls auch rückwirkend) zugesprochen werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht oder noch nicht eingliederungsfähig war ( BGE 148 V 397 E. 6.2.4; 121 V 190 E. 4c-d; vgl. auch

die

Urteile

des

Bundesgerichts

9C\_689/2019

vom

20.

Dezember

2019

E.

3.1-2

sowie 9C\_450/2019 vom 14. November 2019 E. 3.3.1-2 ). Ausserdem schliesst das Bundesgericht in bestimmten Konstellationen einen Rentenanspruch auch bei an sich eingliederungsfähigen

Personen

solange

nicht

aus,

als

die

Erwerbsunfähigkeit

nicht oder noch nicht mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben

oder

in

einer

für

den

Rentenanspruch

erheblichen

Weise

verringert

werden

konnte

(vgl.

das

Urteil

des

Bundesgerichts

I 291/05

vom

31.

März

2006

E.

3.2

mit Hinweis; vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts 9C\_892/2011 vom 21.

September 2012 E.

3.3.1 und 9C\_420/2011 vom 21.

Juli 2011 E.

4.2 mit Hinweisen). Der

Beschwerdeführer

war

anlässlich

des

frühestmöglichen

Rentenbeginns

am

2. Januar 2019 in sämtlichen Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig und damit nicht eingliederungsfähig (vgl. auch Urk. 6/10 ). Folglich steht der Umstand, dass später vom 23.

August 2019 bis zum 7.

August 2020 Eingliederungsmassnahmen durchgeführt

wurden

(vgl.

Urk.

6/50/2-4) ,

eine m

Rentenbeginn

am

2.

Januar

2019

nicht entgegen. 5. 2

5.2.1

Zur Ermittlung des Invaliditätsgrades nahm die IV-Stelle einen Einkommensvergleich vor (vgl. dazu vorstehend E. 1.4). Sie ermittelte das Valideneinkommen von Fr. 69'253.45, welches der Beschwerdeführer als Gesunder hypothetisch im Jahr 2021 hätte erzielen können, indem sie die Angaben des letzten Arbeitgebers zum Jahreslohn vom 26. Oktober 2018 (Fr. 68'571.-- [Urk. 6/15/7]) an die Nominallohnentwicklung anpasste (Urk. 6/79). Da die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen)

Beginns

des  
Rentenanspruchs ,  
der  
nach  
dem  
Gesagten  
auf  
den Juli 2019 fällt, massgebend sind (BGE 143 V 295 E.  
4.1.3, 129 V 222 E.

4.1 und E.

4.2, 128 V 174) , ist bloss die bei Männern zwischen 2018 und 2019 eingetretene  
Nominallohnentwicklung von 0.9 % zu berücksichtigen (vgl. Bundesamt für Statistik,  
Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, T39 sowie Urk.  
6/79/2). Dies führt zu einem Valideneinkommen von Fr. 69'188.15. 5.

### **E. 1.3.1**

Mit BGE 143 V 418 entschied das Bundesgericht, dass grundsätzlich sämtliche psychischen  
Erkrankungen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einem strukturierten  
Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen sind (E. 6 und 7, Änderung der  
Rechtsprechung; vgl. BGE 143 V 409 E. 4.5.2 speziell mit Bezug auf leichte bis  
mittelschwere Depressionen).

Das

strukturierte

Beweisverfahren

definiert

systematisierte

Indikatoren,

die

es

–

un ter

Berücksichtigung leistungshindernder äusserer Belastungsfaktoren einerseits und

von

Kompensationspotentialen

(Ressourcen)

andererseits

–

erlauben,

das

tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen (BGE 141 V 281 E.

2, E.

3.4-3.6 und 4.1; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C\_590/2017 vom 15.

Februar 2018 E. 5.1).

### **E. 1.3.2**

Die Standardindikatoren hat das Bundesgericht wie folgt systematisiert (BGE 141 V 281 E. 4.3.1): - Kategorie «funktioneller Schweregrad» (E. 4.3) - Komplex «Gesundheitsschädigung» (E. 4.3.1) - Ausprägung der diagnoserelevanten Befunde (E. 4.3.1.1) - Behandlungs- und Eingliederungserfolg oder -resistenz (E. 4.3.1.2) - Komorbiditäten (E. 4.3.1.3) - Komplex «Persönlichkeit» (Persönlichkeitsdiagnostik, persönliche Ressourcen, E. 4.3.2) - Komplex «Sozialer Kontext» (E. 4.3.3) - Kategorie «Konsistenz» (Gesichtspunkte des Verhaltens, E. 4.4) - gleichmässige Einschränkung des Aktivitätensniveaus in allen vergleichbaren Lebensbereichen (E. 4.4.1) - behandlungs- und eingliederungsanamnestisch ausgewiesener Leidensdruck (E. 4.4.2) .

### **E. 1.3.3**

Beruhet

die

Leistungseinschränkung

auf

Aggravation

oder

einer

ähnlichen

Erscheinung, die eindeutig über die blosser unbewusste Tendenz zur Schmerzausweitung und -verdeutlichung hinausgeht, ohne dass das betreffende Verhalten auf eine verselbständigte, krankheitswertige psychische Störung zurückzuführen wäre, liegt regelmässig keine versicherte Gesundheitsschädigung vor (BGE 141 V 281 E.

2.2.1, Urteil des Bundesgerichts 9C\_371/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 5.1.2).

Besteht

im

Einzelfall

Klarheit

darüber,

dass

solche

Ausschlussgründe

die

Annahme

einer Gesundheitsbeeinträchtigung verbieten, so besteht von vornherein keine Grundlage für eine Invalidenrente, selbst wenn die klassifikatorischen Merkmale einer Störung gegeben sein sollten (vgl. Art.

7 Abs.

2 erster Satz ATSG). Soweit die betreffenden Anzeichen neben einer ausgewiesenen verselbständigten Gesundheitsschädigung auftreten, sind deren Auswirkungen derweil im Umfang der Aggravation zu bereinigen (BGE 141 V 281 E. 2.2.2, Urteil des Bundesgerichts 8C\_165/2021 vom 2. Juli 2021 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

16 ATSG in Verbindung mit Art.

28a Abs.

1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Bezie hung

gesetzt

zum

Erwerbseinkommen,

das

sie

erzielen

könnte,

wenn

sie

nicht

in valid geworden wäre (sog. Valideneinkommen ). Der Einkommensvergleich hat in

der

Regel

in

der

Weise

zu  
erfolgen,  
dass  
die  
beiden  
hypothetischen

Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE

130 V 343 E.

3.4.2, 128 V 29 E. 1).

### **E. 1.5**

). 5.5

Ab

dem

1.

Juni

2019

war

der

Beschwerdeführer

in

leidensangepassten

Tätigkeiten zu 50 % arbeitsfähig. Weil

die beruflichen Eingliederungsmassnahmen (Arbeitsvermittlung Plus, Arbeitsversuch) nach erlangter 50%iger Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten am 1. Juni 2019

an Hand genommen wurden (Urk.

6/50/3 ,

Urk.

6/50/5 ) ,

kann

davon

ausgegangen

werden,

dass

er  
spätestens  
ab  
dem  
1.  
Juni  
2019  
wieder  
eingliederungsfähig  
war . Die  
Arbeitsvermittlung  
Plus  
wurde  
indes  
erst  
am  
23.  
August  
2019  
eingeleitet,  
und  
war  
bis  
zum  
24.  
November  
2019

nicht von Taggeldern begleitet (Urk. 6/50/2-4) . Während dieser Zeit waren die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung noch nicht ausgeschöpft (vgl. vorstehend E. 5.1.3) .

Im Übrigen ist

Arbeitsvermittlung für sich allein nicht auf eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gerichtet ;

deshalb ist sowohl die erstmalige Zusprechung als auch die Weiterausrichtung einer bereits gewährten Rente möglich,

bevor

über

den

Anspruch

auf

Arbeitsvermittlung

befunden

wurde

beziehungsweise ohne das Ergebnis der bereits zugesprochenen Arbeitsvermittlung abgewartet zu haben ( vgl. Urteil des Bundesgerichts I 672/04 vom 13. Januar 2005 E.

4 mit Hinweis). Folglich stand en die Eingliederungsfähigkeit ab dem 1. Juni 2019 und der Beginn der Arbeitsvermittlung ab dem 23. August 2019

der Weiterausrichtung der laufenden Rente nicht im Weg (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C\_892/2011 vom 21. September 2012 E. 3.3.1 und 3.3.3).

Die Erhöhung des Arbeitsfähigkeitsgrads in leidensangepassten Tätigkeiten auf 50 % ab dem 1. Juni 2019 stellt einen Revisionsgrund dar. Wird das in Erwägung 5.3.2 ermittelte, hypothetisch in einer leidensangepassten Tätigkeit im Vollzeitpensum erzielbare Einkommen von Fr. 68'376.55 auf ein 50 %-Pensum heruntergerechnet, ergibt dies ein Invalideneinkommen von Fr. 34'188.25. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 69'188.15 (vorstehend E. 5. 2 .1) resultiert bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 34'999.90 ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 51 % ( Fr. 34'999.90 geteilt durch Fr. 69'188.15 ), der nur noch zum Bezug einer halben Rente berechtigt (vgl. vorstehend E. 1.5). Mithin ist die rückwirkend zuzusprechende Rente abzustufen. In analoger Anwendung von Art.

88a Abs.

1 IVV (BGE 133 V 263 E. 6.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_122/2020 vom 26.

Februar

2021

E.

2)

ist

die

Verbesserung

der

Arbeitsfähigkeit

ab

dem

1. Juni 2019 zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird ; dies führt zur Herabsetzung der laufenden ganzen auf eine halbe Rente ab 1. September 2019. 5. 6

Während des Arbeitsversuchs vom 25. November 2019 bis zum 7. August 2020 , d er vorliegend

als

Eingliederungsmassnahme

zu

qualifizieren

ist ,

bezog

der

Beschwerdeführer

Taggelder

der

Invalidenversicherung

nach

Art.

22

IVG

(Urk.

6/36,

Urk. 6/39 , Urk. 6/50/2-4) .

Gemäss Art. 43 Abs. 2 IVG schliesst dies einen gleichzeitigen Renten bezug grundsätzlich aus beziehungsweise führt dazu, dass die Rentenzahlung unterbrochen wird (vgl. dazu auch Meyer/Reichmuth, a.a.O., N. 2 zu Art. 43 mit Hinweisen; SVR 1998 I V Nr. 8) . Wie bei der Durchführung anderer Eingliederungsmassnahmen hat die versicherte Person während der Durchführung des Arbeitsversuchs einen Anspruch auf ein Taggeld und im Falle einer Wiedereingliederung auf die Weiterentrichtung der Rente (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, 6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket, BBl 10.032 S. 1890). Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 bis

lit . b IVG ist die Rente bis zum Ende des dritten vollen Monats , der dem Beginn des Taggeldanspruchs am 25. November 2019 folgt, zu gewähren, also bis Ende Februar 2020 .

Es wird Sache der IV-Stelle sein, zu prüfen, ob das für diese n Zeit raum zusätzlich ausgerichtete

Taggeld noch gestützt auf Art. 47 Abs. 1 ter IVG

während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags

ge kürzt werden kann . 5. 7

Ab dem 8. August 2020 bezog der Beschwerdeführer keine Taggelder mehr .

Dies führt zum Wiederaufleben der Rente, soweit diese nicht einer Revision zu unterziehen ist (Meyer/Reichmuth, a.a.O., N. 2 zu Art. 43 mit Hinweisen; SVR 1998 I V Nr.

8).

Ein

Revisionsgrund

lag

damals

nicht

vor ,

da

der

Beschwerdeführer

in

angepassten Tätigkeiten weiterhin zu 50 % arbeitsfähig war (vorstehend E. 5.1.1). Gestützt auf Art. 47 Abs. 2 IVG ist deshalb ab dem 1. August 2020 wieder eine ungekürzte halbe Rente auszurichten.

Auch

hier

wird

es

Sache

der

IV-Stelle

sein

zu

prüfen,

ob

das

für

den

Monat

August 2020

ausgerichtete Taggeld noch gestützt auf Art. 47 Abs. 2 zweiter Satz IVG um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt werden kann. 5. 8

Der Beschwerdeführer war ab dem 27. Oktober 2021 in angepassten Tätigkeiten zu 90 % arbeitsfähig . Die Rente ist deshalb in Revision zu ziehen und auf diesen Zeitpunkt hin ein neuer Einkommensvergleich vorzunehmen. Es kann darauf verzichtet werden , die für das Jahr 2019 ermittelten Vergleichseinkommen ( Valideneinkommen

von

Fr.

69'188.15

und

hypothetisch

in

einer

behinderungsangepassten

Tätigkeit

im

Vollzeitpensum

erzielbares

Einkommen

von

Fr.

68'376.55;

vorstehend

E.

5.2.1-2 )

der

Nominallohnentwicklung

bei

Männern

bis

2021

anzugleichen

(gegenüber dem Vorjahr jeweils 0.8 % im Jahr 2020 und -0.7 % im Jahr 2021; vgl. Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, T39 sowie Urk. 6/79/2 ) ;

eine entsprechende Anpassung müsste nämlich bei beiden Einkommensgrössen in gleicher Weise berücksichtigt werden und würde

deshalb am rechnerischen Ergebnis nichts ändern.

Wird das in einer leidensangepassten Tätigkeit im Vollzeitpensum erzielbare Einkommen von Fr. 68'376.55 auf ein 90

%-Pensum heruntergerechnet, ergibt dies ein Invalideneinkommen von Fr. 61'538.90. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 69'188.15 (vorstehend E. 5. 2 .1) resultiert bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 7'649.25 ein Invaliditätsgrad von 11 %, der die anspruchrelevante Schwelle für eine Invalidenrente von 40 % nicht mehr erreicht (vgl. vorstehend E. 1.5).

Demnach ist die Rente zu befristen und in analoger Anwendung von Art. 88a Abs.

1 IVV, welche Bestimmung durch die am

1.

Januar 2022 in Kraft getretenen Änderungen unberührt geblieben ist, per Ende Januar 2022 aufzuheben (vgl. auch vorstehend E. 1.1.2). 5. 9

Zusammengefasst

ist

dem

Beschwerdeführer

rückwirkend

eine

abgestufte

und

befristete

Rente

zuzusprechen

wie

folgt:

eine

ganze

Rente

von

Januar

bis

August

2019, eine halbe Rente von September 2019 bis Februar 2020 und erneut von

August

2020

bis

Januar

2022.

Dies

führt

zur

teilweisen

Gutheissung

der

Beschwerde. 6.

6.1

Der Beschwerdeführer hat die Zusprechung einer ganzen Rente beantragt (Urk. 1 S. 2). Zu prüfen war der Rentenanspruch in einem Zeitraum von über fünf Jahren beziehungsweise 60 Monaten, wobei ihm nach dem Gesagten für acht Monate eine ganze und für 24 Monate eine halbe Rente zuzusprechen ist. Mithin obsiegt der

Beschwerdeführer

zu

rund

einem

Drittel.

Die

Verfahrenskosten

von

Fr.

9 00.--

(Art. 69 Abs. 1 bis IVG) sind deshalb zu zwei Dritteln dem insofern unterliegenden Beschwerdeführer und zu einem Drittel der IV-Stelle aufzuerlegen. 6.2

Nach

Art.

61

lit.

g

ATSG

hat  
die  
obsiegende  
Beschwerde  
führende  
Person  
Anspruch  
auf  
Ersatz  
der  
Parteikosten.  
Diese  
werden  
vom  
Gericht  
festgesetzt  
und  
ohne  
Rücksicht  
auf  
den  
Streitwert  
nach  
der  
Bedeutung  
der  
Streitsache  
und  
nach  
der

Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen

(§

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht

[ GSVGer ]

sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV

SVGer ] ).

Ist das Quantitativ einer Leistung streitig, rechtfertigt eine « Überklagung » nach der in Rentenangelegenheiten ergangenen Rechtsprechung eine Reduktion der Parteientschädigung nur, wenn das ziffernmässig bestimmte Rechtsbegehren den Prozessaufwand

beeinflusst

hat

(BGE

117

V

401

E.

2c;

vgl.

Urteile

des

Bundesgerichts

8C\_449/2016

vom

2.

November

2016

E.

3.1.1

und

8C\_500/2020

vom

9.

Dezember 2020 E. 4.4).

Die Beschwerde schrift vom 5. März 2024 beschränkt sich darauf, auf eine fehlende Beweiskraft des Gutachtens vom 3. Februar 2022 und eine vollständige Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu plädieren (Urk. 1). Während nach dem

Gesagten

von

einer

uneingeschränkten

Beweiskraft

der

Expertise

vom

3. Februar

2022

auszugehen

ist,

waren

für

die

teilweise

Gutheissung

der

Klage

(im

Umfang

von einem Drittel) von Amtes wegen vorgenommene Überlegungen zum frühestmöglichen Rentenbeginn und zum Einfluss der beruflichen Eingliederungsfähigkeit und laufender beruflicher Massnahmen auf den Rentenanspruch ausschlaggebend. Zu diesen Aspekten äussert sich die Beschwerde schrift nicht. Mithin hat die « Überklagung » den Prozessaufwand beeinflusst. Es rechtfertigt sich deshalb, dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der übrigen Bemessungskriterien entsprechend seinem Obsiegen eine um zwei Drittel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWS T) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 9. Februar 2024 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer von

Januar bis August 20 19 Anspruch auf eine

ganze

und

von

September

2019

bis

Februar

2020

sowie

von

August

2020

bis

Janu ar

2022 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente

hat ; im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti , unter Beilage einer Kopie von Urk. 10 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , unter Beilage einer Kopie von Urk. 10 - Pensionskasse Y.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
Fehr Klemmt

## **E. 1.6**

Ändert

sich

der

Invaliditätsgrad

eines

Rentenbezügers

erheblich,

so

wird

die

Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art.

17 Abs.

1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt

jede

wesentliche

Änderung

in

den

tatsächlichen

Verhältnissen

seit

Zusprechung

der

Rente,

die

geeignet

ist,

den

Invaliditätsgrad

und

damit

den

Rentenanspruch

zu

beeinflussen.

Insbesondere

ist

die

Rente

bei

einer

wesentlichen

Änderung

des

Gesundheitszustandes

revidierbar.

Weiter

sind,

auch

bei

an

sich

gleich

gebliebenem

Gesundheitszustand,

veränderte

Auswirkungen

auf

den

Erwerbs-

oder

Aufgabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE

V

9

E.

2.3; Urteil des Bundesgerichts 8C\_144/2021 vom 27.

Mai

2021 E.

2.3, je mit Hinweisen). 2.

## **E. 2**

. Juli 2018 meldete er sich bei der Invalidenversicherung unter Hinweis auf eine Depression und eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit zum Leistungsbezug an (berufliche Integration/Rente; Urk. 6/4) .

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, führte mit dem Versicherten ein Standortgespräch (Urk. 6/10), traf berufliche Abklärungen (Urk. 6/

### **E. 2.1**

Die IV-Stelle begründete die Verneinung eines Rentenanspruchs in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

A us den Akten gehe hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem 8.

Januar 2018 in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sei (Urk. 2 S.

1).

G estützt

auf

das

Gutachten

von

Dr.

B.\_\_\_\_

und

Dipl.

Psych.

C.\_\_\_\_

vom

3. Februar 2022 stehe zudem fest, dass er in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Betriebsmitarbeiter

Logistik

bis

26.

Oktober

2021

vollständig

arbeitsunfähig

gewesen sei. In einer leidensangepassten Tätigkeit sei er bis zum 27. Oktober 2021 zu 50

%

arbeitsfähig

gewesen;

seither

bestehe

eine

volle

Arbeitsfähigkeit

in

angepassten Tätigkeiten (Urk.

2 S.

1). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfülle das Gutachten die formalen Qualitätskriterien und es sei in den medizinischen Schlussfolgerungen

nachvollziehbar.

Insbesondere

hätten

den

Gutachtern

auch

die

Unterlagen

betreffend

die

berufliche

Eingliederung

vorgelegen.

Aus

dem

Schlussbericht D.\_\_\_\_ vom 15.

November 2019

gehe hervor, dass der Beschwerdeführer den Fokus sehr stark auf die Vergangenheit, seine gesundheitlichen Einschränkungen

und

seine

Enttäuschung

über

den

Verlust

der

letzten

Stelle

gerichtet

habe. Demnach habe er auch Schwierigkeiten bekundet, sich auf die Zukunft und seine Ressourcen zu konzentrieren. Es sei versucht worden, dieses Verhalten im Coaching zu reflektieren; letztlich sei die Eingliederung beendet worden, weil sich der

Beschwerdeführer

als

arbeitsunfähig

betrachtet

und

eine

Tätigkeit

im

geschütz ten Rahmen gewünscht habe. Gemäss Gutachten vom 3.

Februar 2022 bestünden Diskrepanzen

zwischen

den

eigenen

Angaben

und

den

fremdanamnesticen

Informationen einschliesslich der Aktenlage. Die kritische Würdigung der Untersuchungsbefunde ergebe ein inkonsistentes Bild, weshalb von einer ausgeprägten, überwiegend wahrscheinlich bewusstseinsnahen Aggravation auszugehen sei (Urk.

2

S.

2 f.). Aufgrund des Grundsatzes «Eingliederung vor Rente» sei der Rentenanspruch nach Abschluss der beruflichen Massnahmen per Juli 2021 zu prüfen (Urk.

2

S.

1).

Ausgehend

von

einem

Einkommen

ohne

Invalidität

von

Fr.

69'253.45

und dem Einkommen von Fr.

65'354.40,

welches der Beschwerdeführer mit seinen gesundheitlichen Einschränkungen gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes

für

Statistik

verdienen

könnte,

resultiere

eine

Erwerbseinbusse

von

Fr. 3'899.05 respektive ein Invaliditätsgrad von 6

%. Deshalb bestehe kein Rentenanspruch (Urk. 2 S. 2; vgl. auch Urk. 5).

**E. 2.2**

Laut den Gutachtern ist dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste Tätigkeit mit klar strukturierten Aufgaben, ohne Schichtdienst, ohne zu hohen Kundenkontakt, ohne Tätigkeiten, die ein hohes Mass an Dauerkonzentration und

Daueraufmerksamkeit sowie ein hohes Mass an Kreativität voraussetzen, im Rahmen eines Beschäftigungspensums von 90 % bei vollem Rendement (also uneingeschränkter Leistungsfähigkeit) zumutbar (Urk. 6/73/94-95, Urk. 6/73/106).

Die IV-Stelle ermittelte das hypothetische Invalideneinkommen des nicht mehr arbeitenden Beschwerdeführers von Fr. 65'354.40 für das Jahr 2021 gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020

(Urk. 2 S 2; vgl. auch Urk. 6/79/1). Nach dem Gesagten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs im Juli 2019 massgebend, weshalb nicht die Tabellenlöhne der LSE 2020, sondern diejenigen der nächstfrüheren LSE 2018 heranzuziehen sind. Demnach belief sich der standardisierte Monatslohn (Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden) von Männern für Hilfsarbeiten (Zentralwert) im Jahr 2018 auf Fr. 5'417.-- (TA1\_tirage\_skill\_level). Hochgerechnet auf ein Jahr sowie angepasst an die Lohnentwicklung bei Männern zwischen 2018 und 2019 von 0.9 % (Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und

der

Reallöhne,

T39)

und

die

betriebsübliche

Wochenarbeitszeit

von

41,7

Stunden

im

Jahr

2019

(Betriebsübliche

Arbeitszeit

nach

Wirtschaftsabteilungen,

Tabelle

T03.02.03.01.04.01,

TOTAL)

ergibt  
dies  
für  
2019  
ein  
Einkommen  
von  
Fr.

68'376.55

(Fr.  $5'417.-- \times 12 \times 1.009 / 40 \times 41.7$ ) .

Dieses Einkommen gilt für eine Tätigkeit im Vollzeitpensum. Die IV-Stelle unterliess es, den ermittelten Lohn auf die im zeitlichen Verlauf veränderte, nach dem Gesagten

aber

immer

ingeschränkte

Arbeitsfähigkeit

in

leidensangepassten

Tätigkeiten umzurechnen (Urk. 2 S 2; vgl. auch Urk. 6/79/1) . Dies wird in den folgenden Erwägungen

nachzuholen sein . 5. 3

Wegen der ab dem 2. Januar 2019 bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit auch

in

behinderungsangepassten

Tätigkeiten

konnte

der

Beschwerdeführer

damals

gar kein Einkommen erzielen, womit sein Invaliditätsgrad 100 % betrug .

Da er zuvor bereits während eines Jahres in allen Tätigkeiten vollständig arbeitsunfähig

war ,

ist

am

2.

Januar

2019

der

Anspruch

auf

eine

ganze

Rente

entstanden

(vgl.

dazu

Meyer/Reichmuth,

a.a.O.,

N.

7

zu

Art.

29).

Die se

ist

ab

dem

1.

Januar

2019, dem Beginn des Monats, in dem der Rentenanspruch entstanden ist, auszuführen (Art. 29 Abs. 3 IVG). 5. 4

Ab

dem

1.

Mai

2019

waren

dem

Beschwerdeführer

leidensangepasste

Tätigkeiten wieder zu 20

% zumutbar. Dies

stellt grundsätzlich einen Revisionsgrund dar (vgl. vorstehend E. 1.6) . Wird das in Erwägung 5. 2 .2 ermittelte , hypothetisch in einer leidensangepasste n Tätigkeit im Vollzeitpensum erzielbare Einkommen von Fr.

68'376.55

auf

ein

20

%-Pensum

heruntergerechnet ,

ergibt

dies

ein

Invalideneinkommen von Fr. 13'675.30 . Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 69'188.15 (vorstehend E. 5. 2 .1) resultiert bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 55'512.85 ein Invaliditätsgrad von 80 % (Fr. 55'512.85 geteilt durch Fr. 69'188.15) , der immer noch zum Bezug einer ganzen Rente berechtigt (vgl. vorstehend E.

#### **E. 7**

. August 2020 (Urk. 6/42 -46, Urk. 6/49 , Urk. 6/52-53; vgl. auch Urk. 6/50 ). Danach schloss sie die Arbeitsvermittlung ab (Urk. 6/49).

#### **E. 9**

.

April

2024

zur

Kenntnisnahme

zugestellt (Urk. 8).

Die

mit

Verfügung

vom

#### **E. 10**

März

2021  
eine  
Verbesserung  
eingetreten  
sei  
(Urk.  
6/76/4-5) .  
Demnach  
sei  
der  
Beschwerdeführer  
in  
der  
bisherigen  
Tätigkeit  
als  
Betriebsmitarbeiter  
Logistik  
ab  
dem  
8.  
Januar  
2018  
zu  
100  
%  
und  
ab  
dem  
Zeitpunkt  
der  
Begutachtung  
am  
27.

Oktober

2021

zu

30

%

arbeitsunfähig.

In

leidensangepassten

Tätigkeiten sei er

ab dem 1. Mai 2019 zu 20

%, ab dem 1. Juni 2019 zu 50 % und ab dem Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung am 27. Oktober 2021 zu 90 % arbeitsfähig

(Urk. 6/73/93-96, Urk. 6/73/97 , Urk. 6/76/ 3; vgl. auch Urk. 6/88/7).

Nach

einer

Umstellung

der

psychopharmakologischen

Behandlung

könne

von

einer weiteren Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgegangen werden, da medizinisch-theoretisch die Behandlungsmassnahmen nicht ausgeschöpft seien ( Urk. 6/73/96, Urk. 6/73/106) . 4.2

4.2.1

Das psychiatrisch-neuropsychologische Gutachten vom 3. Februar 2022 beruht auf

allseitigen

Untersuchungen (Urk.

6/73/100-101) ,

berücksichtigt

die

geklagten

Beschwerden

(Urk.

6/73/ 39-51,  
Urk. 6/73/69) ,

ist

in

Kenntnis

der

Vorakten (Anam nese) abgegeben worden (Urk. 6/73/5-39) , leuchtet in der Darlegung der  
medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation

grundsätzlich

ein

und

enthält

begründete

Schlussfolgerungen

der

Exper ten

(Urk.

6/73/63-99,

Urk.

6/73/103-107),

womit

es

die

allgemeinen

höchstrichter lichen Anforderungen an Arztberichte erfüllt (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V  
351 E.

3a

mit

Hinweis ;

Urteil

des

Bundesgerichts

9C\_587/2023

vom

8.

April

2024

E.

4.2 ). 4.2.2

Der

psychiatrische

Gutachter

legte

dar,

dass

sich

bloss

die

objektivierbare

leicht-

bis

mittelgradige depressive Symptomatik auf die Arbeitsfähigkeit auswirke ( Urk. 6/73/69-71, Urk. 6/73/103). Diese führe beim Beschwerdeführer zu einer

mittelgradig

beeinträchtigten

psychischen

Stabilität,

einer

leicht-

bis

mittelgradigen Beeinträchtigung der emotionalen Funktionen und einer leichtgradigen Beeinträchtigung der Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen, des Selbstvertrauens und der psychischen Energie/des Antriebs (Urk. 6/73/54-56). In Anlehnung an das Mini-ICF-APP seien folgende Funktionen beeinträchtigt: die Flexibilität und Umstellungsfähigkeit, die Planung und Strukturierung von Aufgaben, die Selbstbehauptungsfähigkeit, die Kontaktfähigkeit zu Dritten, die Gruppenfähigkeit und die Fähigkeit zu Spontanaktivitäten leichtgradig; die Anwendung fachlicher Kompetenzen und die Durchhaltefähigkeit mittelgradig (Urk. 6/73/56-57, Urk.

6/73/71, Urk. 6/73/104-105).

Der

Versicherte

befinde

sich

in

einer

psychiatrisch-psychotherapeutischen

Behandlung, und ein gewisser Leidensdruck werde spürbar (Urk. 6/73/85). Da noch therapeutische Optionen bestünden, könne nicht von einem Scheitern der Behandlung

oder

gar

der

Chronizität

der

depressiven

Episode

gesprochen

werden

(Urk. 6/73/83-85). Die paranoid akzentuierten Persönlichkeitszüge führten laut dem Sachverständigen unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers und des klinisch gewonnenen Eindrucks zu keinen weiteren Schwierigkeiten im sozialen Umfeld

(Urk. 6/73/104).

Als

Ressourcen,

welche

eine

gewisse

Kompensation

der

funktionellen

Beeinträchtigungen

ermöglichen,

nannte

der

psychiatrische

Gutachter  
die  
körperlichen  
Fähigkeiten  
des  
Beschwerdeführers  
und  
eine  
zielgerichtete,  
von  
Ehrgeiz  
und  
Ausdauer  
geprägte  
Handlungsweise,  
welche  
daran  
erkennbar  
werde,  
dass  
der Beschwerdeführer nach der Immigration in die Schweiz Deutsch gelernt habe und  
jahrelang  
einer  
Tätigkeit  
nachgegangen  
sei.  
Ebenfalls  
positiv  
wirkten  
sich  
die  
guten familiären Kontakte sowie die (Psycho-)Therapiebeziehung aus. Belastend wirkte  
demgegenüber die geringe ökonomische Stabilität (Urk. 6/73/104-105).

Zu berücksichtigen sei schliesslich, dass die gegenüber den Gutachtern präsentierte erhebliche Behinderung – der Beschwerdeführer fühle sich nur zu 20 % arbeitsfähig – nicht mit der Verhaltensbeobachtung, dem klinischen Befund und dem psychosozialen Funktionsniveau in der Alltagsgestaltung übereinstimmen

(Urk. 6/73/105-106) . Eine gleichmässige Einschränkung der Alltagsaktivitäten in vergleichbaren Lebensbereichen liege nicht vor (Urk. 6/73/85). Das Verhalten des Beschwerdeführers spreche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen einer ausgeprägten, bewusst s einsnahen Aggravation, so dass seine Angaben hätten kritisch gewürdigt werden müssen (Urk. 6/73/105-106).

Damit begründeten die Sachverständigen ihre Arbeitsunfähigkeitsschätzung und das

Profil

für

leidensangepasste

Tätigkeiten

unter

Beachtung

der

nach

der

höchstrichterlichen Rechtsprechung massgebenden Standardindikatoren (vorstehend

E.

1.3.1-2).

Vor

dem

Hintergrund

der

objektivierbaren,

bloss

leichten

bis

mittelgradigen funktionellen Einschränkungen kann gut nachvollzogen werden, dass die Gutachter dem Beschwerdeführer bloss eine 30%ige Einschränkung im angestammten Tätigkeitsbereich attestierten. Dass in einer optimal angepassten Tätigkeit ohne Schichtdienst, hohen Kundenkontakt und Tätigkeiten, die ein hohes Mass an Dauerkonzentration und

Daueraufmerksamkeit sowie ein hohes Mass an Kreativität voraussetze n ,

bloss eine 10%ige Arbeitsunfähigkeit besteht, überzeugt ebenfalls. 4.3

#### 4.3.1

Der Beschwerdeführer wendet gegen die gutachterliche Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit ein, keine der ihn zwischen August 2019 und Juli 2020 betreuenden Eingliederungsfachpersonen habe auch nur ansatzweise eine Selbstlimitierung oder gar ein aggravierendes Verhalten beobachtet (Urk. 1 S. 4 ff.) .

Dem

ist

zu

entgegen,

dass

bereits

der

vom

Krankentaggeldversicherer

beauftragte

psychiatrische

Gutachter

Dr.

G.\_\_\_\_

in

seinem

Bericht

vom

**E. 11**

Juli

2018

erwähnte,

er habe beim Beschwerdeführer einen etwas demonstrativen Umgang mit den Beschwerden und selbstlimitierende Verhaltensweisen beobachtet (Urk. 6/12/6). Während der neuropsychologischen Verlaufsuntersuchung vom 22. Januar 2021 in

der

Klinik

für

Neurologie

des

Universitätsspitals

E.\_\_\_\_

wurden

–

bei

im

Vergleich

zur

Voruntersuchung

weitgehend

gleichgebliebener

Symptomatik

-

im

Rahmen

des

durchgeführten

Symptomvalidierungsverfahrens

ebenfalls

Auffälligkeiten

festgestellt.

Die

Neuropsychologen

interpretierten

diese

als

diskrete

appellative

Verdeutlichungstendenz

und

stellten

im

Gegensatz

zum

Vorbericht

nur

noch

die

Verdachtsdiagnose einer leichten neurokognitiven Störung (Urk. 6/58/10-11). Insofern trifft auch die Behauptung des Beschwerdeführers nicht zu, die Neuropsychologen des Universitätsspitals E.\_\_\_\_ hätten keine Anhaltspunkte für eine Aggravation erkannt (Urk. 1 S. 9) .

Damit

steht

fest,

dass

medizinische

Fachpersonen

ein

aggravierendes

oder

ähnliches

Verhalten

des

Beschwerdeführers

bereits

vor

der

psychiatrisch-neuropsychologischen

Begutachtung

und

auch

vor

Beginn

der

beruflichen

Eingliederungsmassnahmen beobachteten. L etztlich ist die medizinisch(-theoretische) Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit entscheidend, soweit sich diese in überzeugender Weise mit den Ergebnissen der beruflichen Eingliederungsversuche

auseinandersetzt , und nicht die Einschätzung der Eingliederungsfachpersonen. 4. 3.2

Unzutreffend ist auch der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Gutachter hätten sich mit keinem Wort mit den umfangreichen Erkenntnissen der beruflichen Eingliederung

und

mit

deren

Scheitern

auseinandergesetzt

(Urk.

1

S.

9).

Die

Gutachter

führten die Berichte der beruflichen Eingliederungsfachleute im Aktenauszug auf (vgl. Urk. 6/73/10-31, Urk. 6/73/102), diskutierten diese in ihrer Beurteilung des Verlaufs der Behandlungen und Eingliederungsmassnahmen (Urk. 6/73/81-83) und hielten fest, die gescheiterten beruflichen Massnahmen seien nur teilweise auf seine Erkrankung beziehungsweise verminderte Ressourcen zurückzuführen (Urk. 6/73/83). 4. 3.3

Nicht

gefolgt

werden

kann

ferner

der

Kritik ,

die

Gutachter

hätten

nicht

aufgezeigt , weshalb sie trotz der Ergebnisse der Eingliederung zum Schluss gekommen seien, er aggraviere (Urk. 1 S. 9).

Der Beschwerdeführer scheint zu übersehen, dass

sich

die

eingehende  
und  
überzeugend  
begründete  
Beurteilung

im  
Gutachten  
vom

3.  
Februar  
2022,

beim  
Beschwerdeführer

liege  
eine  
Aggravation

vor ,

im Wesentlichen auf das Verhalten während der Begutachtung – und nicht während der  
Eingliederung - bezieht (Urk. 6/73/60 -62, Urk. 6/73/71, Urk. 6/73/72, Urk. 6/73/86-88 ,  
6/73/ 123-125 ). Dass der behandelnde Psychiater keine Anhaltspunkte

für  
eine  
Aggravation

feststellte

(Urk.

1

S.

9),

ist

ebenfalls

nicht

geeignet,

die

entsprechenden gutachterlichen Schlüsse in Zweifel zu ziehen. Denn der Behandler führte anders als die Gutachter keine umfangreichen psychometrischen Tests oder Symptomvalidierungstests durch.

Zudem

gelangte

der

psychiatrische

Gutachter

zur

Beurteilung,

seit

dem

letzten

Verlaufsbericht

des

behandelnden

Psychiaters

vom

10.

März

2021

sei

es

zu

einer

Verbesserung des Gesundheitszustands gekommen (Urk. 6/73/90) . Da die Ergebnisse der Eingliederung sogar noch früher vorlagen , nämlich mit dem Abschlussbericht über den Arbeitsversuch vom 29. Juli 2020 (Urk. 6/53) , präsentierte sich dem psychiatrischen Gutachter eine vergleichsweise bessere gesundheitliche Situation als den Eingliederungsfachleuten und dem behandelnden Psychiater . Auch unter diesem Aspekt kann der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass diese eine pessimistischere Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abgaben als die Gutachter, nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Missverständlich ist sodann der Vorwurf des Beschwerdeführers, die objektive Befundlage

reiche

nicht

aus,  
um  
eine  
leistungsausschliessende  
Aggravation  
festzu stellen  
(Urk.  
1  
S.  
10).  
Die  
Gutachter  
stellten  
fest,  
aufgrund  
des  
aggravierenden  
Verhaltens  
während  
der  
neuropsychologischen  
Testung  
liessen  
sich  
die  
vom  
Beschwer deführer  
geltend  
gemachten  
kognitiven  
Defizite  
nicht  
objektivieren  
(Urk.

6/73/70).

Hingegen liess sich im Rahmen der klinischen Untersuchung mit dem leichten bis mittelgradigen depressiven Syndrom durchaus eine krankheitswertige psychische Störung objektivieren (Urk. 6/73/73). Mithin haben die Gutachter das Bestehen eines solchen wesentlichen Gesundheitsschadens bejaht, indes bei ihrer Beurteilung der gesundheitlichen Situation die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers und sein sonstiges Verhalten, soweit es auf Aggravation beruhte, ausgeklammert. Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung (vorstehend E. 1.3.3) und ist nicht zu beanstanden.

Zu ergänzen ist, dass die Gutachter in überzeugender Weise darlegten, dass auch die depressive

Episode

beziehungsweise

die

Differentialdiagnose

einer

organischen

affektiven

Störung

die

Aggravation

beziehungsweise

die

auffälligen

Ergebnisse

der

Symptomvalidierungstests

nicht

erklären

könnten

(Urk.

6/73/ 62 ,

Urk.

6/73/77). 4.3.4

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer, entgegen der Behauptung der Gutachter bestehe durchaus

eine  
gleichmässige  
Reduktion  
des  
Aktivitätsniveaus  
im  
Alltag.  
Er

habe den Gutachtern detailliert geschildert, dass er sich zurückziehe, desinteressiert sei für Aktivitäten und Hobbies und keine Freunde mehr habe. Diese Schilderungen würden auch in den Berichten des behandelnden Psychiaters erwähnt (Urk. 1 S. 9 f.).

Die vom Beschwerdeführer erwähnten Schilderungen wurden  
von den Gutachtern

festgehalten, etwa bei den subjektiven Angaben zum Tagesablauf (Urk. 6/73/49). Auch deuteten sie diese Angaben – entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers - als Hinweise für ein reduziertes Alltagsaktivitätsniveau (Urk. 6/73/71). Dass sie bei der Beurteilung der Konsistenz eine gleichmässige Einschränkung des Alltagsaktivitätsniveaus in vergleichbaren Bereichen verneinten (Urk. 6/73/85), widerspricht dieser Einschätzung nicht. Denn die Gutachter konnten auch Bereiche nennen, in denen keine gleichmässige Einschränkung vorlag. Darunter fällt

etwa  
ihre  
Beobachtung,  
dass  
der  
Beschwerdeführer  
nach  
wie  
vor  
sein  
Auto  
lenkte, im Beschwerdevalidierungstest während der neuropsychologischen Untersuchung  
aber  
ein  
Ergebnis  
erzielte,

welches  
schlechter  
ausfiel  
als  
bei  
ein em  
Patient en  
in der Vergleichsgruppe der 78jährigen Patienten mit fortgeschrittener Demenz (Urk.  
6/73/87). 4.3.5  
Schliesslich  
macht  
der  
Beschwerdeführer  
geltend,  
die  
Gutachter  
hätten  
die  
Erkennt nisse  
der  
MRT-Untersuchung  
vom  
21.  
Juli  
2020,  
wo  
eine  
Atrophie  
der  
Frontallap pen festgestellt worden sei, nicht besprochen oder eingeordnet, weshalb trotz  
dieses Befunds von einer Aggravation ausgegangen werde . Ferner hätten sie nicht beachtet,  
dass das Universitätsspital E. \_\_\_ die kognitiven Störungen in Zusammenhang mit einer  
möglichen vaskulären Demenz aufgrund der Diabeteserkrankung gestellt habe (Urk. 1 S.  
10).  
Die

Ergebnisse  
der  
MRT-Untersuchung

vom

21.

Juli

2020

werden

im

Gutachten an mehreren Stellen aufgeführt (Urk. 6/73/67, Urk. 6/73/76, Urk. 6/73/102, Urk. 6/73/106).

Sie

wurden

vom

psychiatrischen

Gutachter

eingeordnet,

indem

sie

ihn – wohl zusammen mit der internistischen Erkrankung - zur Differentialdiagnose einer möglichen organischen psychischen Störung veranlassten. Ferner wies er ausdrücklich darauf hin, dass diese Diagnose die Aggravation nicht zu erklären vermöge (Urk. 6/73/76-77). Zudem berücksichtigte der psychiatrische Gutachter diesen MRT-Befund und die internistische Erkrankung bei seinen therapeutischen Empfehlungen (Urk. 6/73/96). Mithin erweist sich auch die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers als unbegründet.

4.4

Nach

dem

Gesagten

fehlen

Anhaltspunkte,

die

geeignet

wären,

die

Beweiskraft

des

psychiatrisch-neuropsychologischen Gutachtens vom 3. Februar 2022 in Zweifel zu ziehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann für die Invaliditätsbemessung darauf abgestellt werden; der medizinische Sachverhalt bedarf folglich keiner weiteren Abklärung (Urk. 1 S. 11). 5. 5.1

5.1.1

Aufgrund des bidisziplinären psychiatrisch-neuropsychologischen Gutachtens vom 3. Februar 2022 steht fest, dass der Beschwerdeführer vom 8. Januar 2018 bis zum 30. April 2019 in sämtlichen Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig war. Ab dem 1. Mai 2019 war er in leidensangepassten Tätigkeiten zu 20

%, ab dem 1. Juni 2019 zu 50 % und ab dem Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung am 27. Oktober 2021 zu 90 % arbeitsfähig (vorstehend E. 4.1.2). 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.